

**Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1);
Teilrevision**

Synopse

geltendes Recht	Antrag Gemeinderat	Anträge nach der 1. Lesung (Nummerierung gemäss «Anträge zuhanden der 2. Lesung. Stand 20.05.2021, 18.30 Uhr)
Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart		
	¹ Unverändert.	
	^{1bis} (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für publikumsorientierte Nutzungen bestimmt.	Antrag 1 SVP Art. 80 ^{1bis} sei zu streichen; die Nummerierung sei entsprechend anzupassen. Antrag 2 GB/JA! ^{1bis} (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für Detailhandelsgeschäfte, Gast- und Kleingewerbebetriebe, kulturelle Einrichtungen und quartierbezogene Dienstleistungsbetriebe bestimmt.
	^{2 bis 8} Unverändert.	
Art. 85 Lauben		
	^{1 bis 3} Unverändert.	
	^{3bis} (neu) In den Lauben sind durchgehende, fensterlose Mauerflächen unzulässig. Schaufensterflächen sind durchsichtig zu gestalten.	Antrag 3 SVP Art. 85 ^{3bis} sei zu streichen, die Nummerierung sei entsprechend anzupassen. Antrag 4 GB/JA! ^{3bis} (neu zusätzlich) Stehen Schaufensterflächen mindestens sechs Monate leer, müssen die EigentümerInnen des an die

		Laube angrenzenden Raums die Schaufensterfläche unentgeltlich als Ausstellungsraum für lokale Kulturschaffende zur Verfügung stellen.
		Antrag 5 SVP, FDP/JF ^{3ter} Die Besitzstandsgarantie gilt bei Beschädigungen durch Dritte, einem Vorfall bei eigenen Tätigkeiten oder Unfall weiterhin.
	^{4 bis 5} Unverändert.	

Bern, 1. Juni 2021